

Besonderheiten auf der Autobahn

Was ist eigentlich gesetzlich auf der Autobahn anders als auf anderen Straßen? Diese Frage wird gerne in juristischen Prüfungen gestellt und so gut wie immer falsch beantwortet. Beliebte Falschantworten sind: Auf der Autobahn kann man so schnell fahren, wie man will und es gibt mehrere Spuren für eine Richtung. Das ist zwar so gesehen schon richtig, doch gibt es auf der Kraftfahrstraße, sofern Verkehrszeichen nichts anderes bestimmen und zwei Fahrspuren für jede Richtung existieren auch keine Geschwindigkeitsbegrenzung.

Das einzig Besondere auf der Autobahn ist, dass es getrennte Auf- und Abfahrten gibt und keine ebenerdigen Kreuzungen.

Vorsicht ist überdies beim sogenannten „**Standstreifen**“ geboten. Auf diesem darf nicht „ohne zwingenden Grund“ angehalten werden und auch dann nicht länger als unbedingt nötig. Ein solcher Grund ist (bereits entschieden) eine Panne, bei der nicht klar ist, ob das Fahrzeug einen schweren Defekt hat, ein herabgefallenes Koffergestell, ein abgesprungener Reifen, aber auch eine „plötzlich vereiste Windschutzscheibe“. Auch Benzinmangel gilt in diesem Sinne als Panne und berechtigt zum Halten auf dem Standstreifen.

Hält man ohne einen zwingenden Grund an, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und kann 50 € und zwei Punkte kosten. Ebenso wird bestraft, wenn man – etwa bei einem Stau – den Seitenstreifen zum schnelleren Vorwärtskommen benutzt.

Im Falle eines – berechtigten – Anhaltens auf dem Seitenstreifen, ist „sofortige Verkehrssicherung“ nötig, sprich: Aufstellen eines Warndreiecks. Das gilt selbstverständlich auch für die Pannenhelfer.

Jetzt noch ein Wort zum **Überholen** auf der Autobahn. Überholvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine Gefährdung des Nachfolgenden Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist. Hierbei hat der Fahrer, der von hinten auf der Überholspur kommt, leichte Behinderungen (leichtes Abbremsen) hinzunehmen. Schert man allerdings zum Überholen aus und kommt es daraufhin zu einem Auffahrunfall durch ein schnelleres Auto, kann das Verschulden zu 100 % bei dem Ausscherer liegen. Wer übrigens Überholt, ohne eine „wesentlich höhere Geschwindigkeit“ des Überholten, begeht eine Ordnungswidrigkeit (30 €).

Nach dem Überholen muss man wieder auf die rechte Spur einscheren. Oft kommt das Argument, dass man ohnehin sofort wieder ausscheren muss, um den nächsten zu überholen. Hier wurde bereits gerichtlich entschieden, dass man immer dann wieder einscheren muss, wenn man auf der rechten Spur mindestens zehn Sekunden bleiben kann, ohne seine Geschwindigkeit zu verringern.

Überholt werden muss in der Regel links. Teilt sich aber die Autobahn und sind die Fahrstreifen durch eine breite Leitlinie getrennt, so darf auch rechts überholt werden. Gleiches gilt natürlich im Stau. Was Motorräder angeht: Das „Hindurchschlängeln“ zwischen im Stau stehenden Fahrzeugen gilt als Rechtsüberholen und ist daher nicht nur gefährlich, führt in der Regel zur Alleinhaftung bei Unfällen und kostet obendrein 50 € und drei Punkte. Quintessenz: Geduld spart Geld und Punkte.